

ERINNERN-GEDENKEN-HANDELN. Demokratie stärken

Festrede bei der Befreiungsfeier am 17. Mai 2026 in Gallneukirchen

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

Johannes Kelper Universität Linz

Das Leitthema der diesjährigen Befreiungsfeiern lautet: „Täter und Täterinnen im Nationalsozialismus“. Hier in Gallneukirchen liegt der Schwerpunkt in der Stärkung der Demokratie durch Erinnern und Gedenken und dem daraus resultierenden Handeln. Ich danke für die Gelegenheit, mir zu diesem Thema Gedanken machen und diese mitteilen zu dürfen.

Wenn wir an die Täter und Täterinnen im Nationalsozialismus denken, dann kommen uns zunächst Bilder von jenen in den Sinn, die für Gräueltaten unmittelbar verantwortlich sind. Weniger denken wir an jene, die im Hintergrund diese Herrschaft ermöglicht haben: Menschen an den Schreibtischen, die die Grundlagen für die Massenvernichtung schufen, Richter, die entsprechende Urteile fällten, um der Vernichtung von Menschen eine – zumindest scheinbare – rechtliche Legitimation zu geben oder Lehrer:innen, die die Kinder auf die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus ein schwörten. Ohne solche Tatbeiträge mit den Gräueltaten vergleichen oder bewerten zu wollen, muss uns allen klar sein, dass Herrschaften wie jene des Nationalsozialismus nicht von heute auf morgen entstehen und Unterstützung auf breiter Ebene brauchen. Um solche zu verhindern ist es angebracht, sich des Bodens zu besinnen, auf dem der Nationalsozialismus gedeihen konnte, und daraus Schlüsse für unser Handeln zu ziehen. Gleichzeitig ist die Frage anzusprechen, ob unsere Demokratie ausreichend Schutz vor ähnlichen Regimen bieten kann.

Ich möchte meinen Überlegungen ein konkretes Beispiel für nationalsozialistische Gesetzgebung voranstellen, die „Verordnung vom 4. Dezember 1941 über die Rechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“¹ – gemeinhin als „**Polenstrafrechtsverordnung**“ bezeichnet und vom Rechtshistoriker *Hermann Nehlsen* als das „wohl grausamste Zeugnis nationalsozialistischer Strafgesetzgebung“² eingestuft. Mit diesem Normwerk wurde für Polen und Juden ein „Sonderstrafrecht“ geschaffen, das für fast jedes Delikt die Todesstrafe vorsah. Der Grund war schlicht die Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft. Darüber hinaus war die Verordnung eine Einladung an die Rechtsanwender zur Willkür, hieß es doch unter anderem: „*Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie ... eine Tat begehen, die nach den in den*

¹ Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl) 1941 Teil I Nr 140, Seite 759-761.

² *Nehlsen*, Der zweite Weltkrieg in seiner Wirkung auf das Strafrecht während der NS-Zeit. Der Krieg als Argument, in: *Nehlsen/Brunn* (Hrsg), Münchner rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus (1996) 110.

Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient“. Was aus Gründen der Staatsnotwendigkeit eine Strafe verdiente, oblag allein der Beurteilung durch die Justiz. Es gab dafür keine festgelegten Kriterien.

Solche Rechtsvorschriften erscheinen uns heute undenkbar. Doch es stellt sich die Frage: bietet unsere Demokratie tatsächlich ausreichenden Schutz vor solchen unmenschlichen und willkürlichen Normen? Haben wir die notwendigen Korrektive, um eine systematische Abwertung von Menschen wegen ihrer Herkunft oder Weltanschauung zu verhindern, wenn ein beträchtlicher Teil der Gesellschaft in ihnen Menschen „zweiter oder gar dritter Klasse“ sieht?

Wenn wir auf Artikel 1 des österreichischen Bundesverfassungs-Gesetzes (B-VG) blicken, so normiert dieser: *„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“*³ Dies verleitet bestimmte Politiker dazu, **Demokratie** auf die **Macht der Mehrheit** zu reduzieren. Der verwendete Begriff des „Volkskanzlers“ suggeriert einen Staatschef, der tut, was das Wahlvolk mehrheitlich von ihm erwartet. Die in neuerer Zeit speziell von rechtspopulistischen Parteien erhobenen Forderungen nach mehr „direkter Demokratie“ und „verpflichtender Behandlung von Volksinitiativen als Gesetzesvorlage im Parlament“ verfolgen letztlich die Idee, den am lautesten Schreienden mehr Einfluss zu geben. Durch ihr lautes Schreien schaffen sie es, ihre Meinung als Mehrheitsmeinung darzustellen.

Doch wir sollten aus der Geschichte gelernt haben, dass ein **solches Demokratieverständnis verkürzt** ist. Es können nämlich nicht alleine in Gesetz gegossene Mehrheitsbeschlüsse es sein, die ein Rechtshandeln legitimieren. Der Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* hat dies im Jahre 1946 auf den Punkt gebracht, wenn er schreibt, dass zwar im Grundsatz davon auszugehen ist, dass eine im Rahmen der Rechtsordnung ordnungsgemäß zustande gekommene Rechtsnorm *„auch dann Vorrang hat, wenn sie inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist“*. Dieser Grundsatz ist aber durchbrochen, wenn *„der Widerspruch der Rechtsnorm zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat“*⁴.

Demokratische Gesetze dürfen somit **nicht** als das **Ergebnis von Mehrheitsmeinung und Mehrheitsentscheidungen missverstanden** werden, sondern es braucht für ein Gesetz **zusätzlich** die **Beachtung der zentralen Grund- und Menschenrechte**, um eine ausreichende Legitimation zu haben. Zwar gibt es in Österreich – im Unterschied zu Deutschland – keine Grundrechtsnorm, die die Würde des Menschen für unantastbar erklärt⁵ und damit dem Gesetzgeber Grenzen setzt. Es wurde aber im Jahre 1964 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) formal als Bestandteil in die

³ Bundesgesetzblatt (BGBl) 1930/1, zuletzt geändert durch BGBl 1994/1013.

⁴ *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 107. Dies wird gerne auch als „Radbruch-Formel“ bezeichnet.

⁵ So Art 1 Abs 1 des deutschen Grundgesetzes (GG), (deutsches) BGBl 1949/1.

österreichische Bundesverfassung integriert⁶, wodurch ein vergleichbarer Schutz der Menschenwürde wie in Deutschland existiert. Unser **Demokratieverständnis** baut **somit nicht** nur auf **Mehrheiten** auf, **sondern** die **zentralen Grund- und Menschenrechte** bilden eine **unüberwindbare Schranke**, die es zu beachten gilt, um legitime Normen zu haben.

Dies führt zur Frage, wozu die zentralen Grund- und Menschenrechte eine liberale Demokratie verpflichten. Es braucht jedenfalls mehr als die Grundversorgung von Menschen mit dem Lebensnotwendigen. Die Achtung der Menschenwürde verpflichtet auch dazu, die **Rechte von Minderheiten zu schützen** und diesen eine **Teilhabemöglichkeit** einzuräumen, damit Randgruppen und Minderheiten nicht leichtfertig von der Mehrheit gleichsam „überrollt“ werden können. Vor diesem Hintergrund darf es uns nicht kalt lassen, wenn aktuell eine immer größer werdende Gruppe von in Österreich geborenen Mitbürger:innen mangels Staatsbürgerschaft an einer Teilhabe durch Mitbestimmung ausgeschlossen ist. Dies gefährdet letztlich eine menschenrechtsgerechte Demokratie, weil hier eine Gruppe von Menschen Gefahr läuft, dass ihre Angehörigen zu „Herrschaftsobjekten“ degradiert werden. Hier gilt es gegenzusteuern und neue Ideen für eine Teilhabe zu entwickeln, um diese Menschen ausreichend zu schützen.

Darüber hinaus braucht es ein mutiges **Auftreten gegen Bestrebungen**, die die **Bedeutung der Menschenrechte für unser Rechtssystem relativieren** wollen. Der Vorsitzende der größten im Parlament vertretenen Partei hat im Sommer 2024 offen Überlegungen darüber angestellt, ob im Wege einer „Volksinitiative“ die Todesstrafe wiedereingeführt werden könnte. Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, durch solche Bestrebungen Grundsätze der österreichischen Verfassung zu verletzen, hat er zugleich erwähnt, persönlich gegen die Todesstrafe zu sein.⁷ Doch das Thema war – mitten im Wahlkampf zur Nationalratswahl – in die Welt gesetzt, um bestimmte Gruppierungen anzusprechen und den Boden für eine Radikalisierung in Richtung Entmenschlichung aufzubereiten.

Wenn derselbe Parteichef immer wieder die EMRK in Frage stellt mit der Ergänzung, dass das Recht der Politik zu folgen habe und nicht die Politik dem Recht,⁸ dann wird die Zielrichtung seiner Agenda deutlich: es geht ihm um ein systematisches Untergraben der Grund- und Menschenrechte als Schutzwall gegen ein Demokratieverständnis, das bloß nach Mehrheiten sucht. Dadurch will er sich mit der – auch durch Falschmeldungen leicht manipulierbaren – Mehrheit die Macht sichern, wie es ein

⁶ BGBl 1964/59.

⁷ Siehe den Bericht im ORF vom 31.8.2024, <https://orf.at/stories/3368122/>.

⁸ Siehe den Bericht in der Zeitung DerStandard vom 23.1.2019, <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000096888042/kickl-stellt-menschenrechtskonvention-in-frage>.

östliches Nachbarland in den vergangenen Jahren, insbesondere auch durch eine Gleichschaltung der Medien, (Gott sei Dank erfolglos) versucht hat.

Zur **systematischen Herabwürdigung als Beginn der Entrechtung** gehört es im Übrigen auch, wenn gezielt **Unwahrheiten über bestimmte Gruppierungen** gestreut werden, indem etwa über Asylwerber:innen behauptet wird, dass sie nach Österreich kämen, um sich auf Kosten der Einzahlenden in das Gesundheitssystem Behandlungen zu erschleichen⁹. Mit solchen Behauptungen wird versucht, durch die Darstellung von Randgruppen als „Sozialschmarotzer“ oder „Parasiten“ ihnen ihre Menschenwürde zu nehmen. Dies war eine Methode des Nationalsozialismus: Personengruppen wurden systematisch entrechtet und entmenschlicht, um so zunächst ihre Ausgrenzung und dann ihre Vernichtung vorzubereiten. Wenn wir an die Zeit des Nationalsozialismus denken und uns an die Opfer erinnern, dann müssen uns genau die Bestrebungen zur Relativierung der Grund- und Menschenrechte zu einem **Handeln auffordern**, solche **demokratiegefährdenden Äußerungen ebenso** wie die **Methode der Entmenschlichung öffentlich anzuprangern**.

Ich möchte – nicht zuletzt aus aktuellem Anlass – ein weiteres Thema aus der Zeit des Nationalsozialismus ansprechen. Damals wurde versucht, moralische Institutionen, wie insbesondere die Kirchen, für die eigenen Interessen und die eigene Anhängerschaft zu vereinnahmen. Um dies zu erreichen, wurden zum einen kirchliche Würdenträger, die das Regime kritisch sahen, diskreditiert und verfolgt, um die Autorität der Institution zu untergraben. Zum andern wurde versucht, durch Betonung der eigenen Religiosität die Kirche für die eigenen Ziele zu missbrauchen.

In den vergangenen Tagen war in den Medien zu lesen, dass der Tiroler Bischof *Hermann Glettler* bei einem großen Gottesdienst im Zillertal auf aktuelle gesellschaftliche Spannungen reagiert und in seiner Predigt dazu aufgerufen hat: „*Inmitten einer hochnervösen, aggressiven Zeit*“ sich nicht von „*Neid, Hass und einfachen Lösungen*“ leiten zu lassen, sondern es brauche anstelle von „*Abschottung in ideologische Blasen*“ mehr Begegnung und die gemeinsame Suche nach Lösungen. Ziel müsse ein „*Miteinander, das trägt*“ als Antwort auf wachsende Unsicherheit in der Gesellschaft sein¹⁰.

Dieser Appell zum Miteinander wurde von einem Politiker der größten im Parlament vertretenen Partei mit der abwertenden Aussage beantwortet: „*Wärst besser grüner Politiker geworden*“. Doch es blieb nicht bei dieser im Rahmen eines Gottesdienstes geäußerten Kritik, sondern der Politiker versuchte die Kirche für seine Interessen zu vereinnahmen, indem er sagte: „*Für mich als gläubiger und bekennender Katholik gehört*

⁹ Siehe dazu die Berichterstattung im profil vom 31.1.2026, <https://www.profil.at/faktiv/kronen-zeitung-fpoe-kickl-gesundheitssystem-kosten-oesterreichischer-staatsbuerger/403126496>.

¹⁰ Vgl. <https://www.katholisch.at/aktuelles/157886/tirol-glettler-warnt-vor-dynamik-des-hasses&ts=1778762749164>.

parteiliche linke Agitation nicht in eine Eucharistiefeier, das sollte der Bischof von Innsbruck verstehen und einsehen“¹¹.

Wenn der Appell zu einem „Miteinander, das trägt“ als „parteilich linke Agitation“ diskreditiert wird, dann zeugt dies wiederum von einem Demokratieverständnis, das sich nicht an zentralen Grund- und Menschenrechten orientiert, sondern Religion als Machtinstrument für sich und seine Anhänger nutzen will. Wenn dann von politischen Funktionären derselben Partei auch noch betont wird, wie viele Kruzifixe sie in ihren Büros hängen hätten, ist dies ein weiteres Indiz für die versuchte Vereinnahmung.

Ich habe die Hoffnung, dass sich zahlreiche Christ:innen und auch religiöse Würdenträger:innen gegen solche Vereinnahmungstendenzen stellen und so ihren Beitrag zu einem Demokratieverständnis leisten, für das die Grund- und Menschenrechte den zentralen Schutzwall bilden. Es geht um einander zuhören und einen wertschätzenden Dialog.

Als letzten Gedanken möchte ich noch auf den Rechtsstaat eingehen, der ebenfalls eine zentrale Errungenschaft unserer liberalen Demokratie ist. Das Regime des Nationalsozialismus zeichnete sich auch dadurch aus, dass es **vielfach keine Garantien für ein faires Verfahren** gab. Als Beispiel erwähne ich die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943.¹² Diese schloss die Juden vom gerichtlichen Strafrecht gänzlich aus und normierte: „*Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet*“. Damit unterstand die jüdische Bevölkerungsgruppe nur mehr der Willkür der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und es gab für sie überhaupt kein rechtsstaatliches Verfahren mehr, das Menschen zumindest noch rudimentär einzelne Rechte eingeräumt hätte.

Heute zählt der **Anspruch auf ein faires Verfahren** zu den **Grundvoraussetzungen eines Rechtsstaates**. Dies ist durch Artikel 6 der EMRK in Österreich auch verfassungsrechtlich abgesichert und beinhaltet Rechte für Beschuldigte wie etwa das Recht auf Verteidigung oder die Überprüfung eines Vorwurfs durch ein unabhängiges Gericht in einer öffentlichen Verhandlung. Der Fairnessgrundsatz ist sicher noch ausbaufähig, etwa indem **soziale Ungleichheiten beim Zugang zum Recht zurückgedrängt** werden, denn auch wenn immer wieder der Eindruck vermittelt wird, dass in Österreich jeder, der sich keinen Anwalt leisten kann, einen solchen kostenlos zur Seite gestellt bekommt, trifft dies in dieser Allgemeinheit nicht zu. Eine solche Verfahrenshilfe gibt es im Wesentlichen erst bei mittelschwerer Kriminalität und erst für die Hauptverhandlung, in der die zentralen Weichen oftmals bereits gestellt sind.¹³ Wer sich keine Anwält:in leisten kann, läuft Gefahr, strenger verurteilt zu werden. Diese

¹¹ Vgl. <https://tirol.orf.at/stories/3352831/>.

¹² Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl) 1943 Teil I Seite 372.

¹³ Vgl. § 61 Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung BGBl I 2024/157.

soziale Ungerechtigkeit wird – wie auch in vielen anderen Bereichen – damit gerechtfertigt, dass wir uns mehr nicht leisten können, oder korrekter gesagt: nicht leisten wollen. Hier besteht im Sinne eines menschenrechtsgerechten Zugangs zum Recht viel Luft nach oben.

Zu dieser sozialen Schieflage kommt hinzu, dass die Entscheidungen der Justiz von politischer Seite häufig als falsch bzw. viel zu milde dargestellt werden, um einerseits **„durch des Volkes Stimme“ Druck auf die Justiz auszuüben** und ihre Unabhängigkeit zu gefährden, andererseits auch um das **Vertrauen in die Justiz zu untergraben**. Wenn Urteile von Politiker:innen vorschnell als „Kuscheljustiz“ bzw. als „Justizskandal“ abgetan werden, ohne sich mit der Rechtslage und den Urteilsgründen auseinander zu setzen¹⁴, wird gezielt ein Vorgehen „mit harter Hand“ gefordert und der Boden für – zumindest ein gewisses Maß an – „Selbstjustiz“ aufbereitet. Dies gefährdet den Rechtsstaat. Es wundert dann wenig, wenn sich Gruppen von so genannten „Pedo-Huntern“ mit großer Sympathie für rechte Ideologien ermutigt fühlen, vermeintliche „Kinderschänder“ in eine Falle zu locken, sie zu foltern, zu demütigen und zu verprügeln und mit diesen Taten auf sozialen Medien zu prahlen, wie es in Österreich in den vergangenen Monaten leider immer wieder der Fall war.¹⁵ Pikanterweise verstehen sich diese Gruppen als „Opferschützer“, ohne zu sehen, dass sie durch ihr Verhalten Menschen zu Opfern machen.

Die Sympathie für ein „Durchgreifen mit harter Hand“ ist bestimmten Politiker:innen nicht fremd. So wurde ein solches Durchgreifen erst vor wenigen Tagen nicht weit von hier für den Schulbereich eingefordert, indem vom Parteiobmann der derzeit stärksten im Parlament vertretenen politischen Partei im Bierzelt von der *„guten alten Zeit“* gesprochen wurde, in der Lehrer(:innen) bei Kindern, *„wenn sie nicht gespurt haben, ... ein bisserl nachgeholfen (haben) – und das hat niemandem geschadet“*¹⁶. Durch solche Aussagen wird letztlich die **Entwürdigung von Kindern propagiert** und **beginnt die Entrechtung von Menschen**. Gewalt schadet Kindern sehr wohl. Ich bin Mitglied der Opferschutzkommission des Landes Oberösterreich, in der wir seit mittlerweile mehr als 15 Jahren Fälle von Heimkindern behandeln, gegen die körperliche und seelische Gewalt ausgeübt wurde, weil sie „nicht gespurt“ haben und bei denen dadurch schweres seelisches Leid hervorgerufen wurde. Das war mit Sicherheit keine „gute alte Zeit“. Und eine **Zeit, die die Würde des Menschen missachtet, wollen wir keinesfalls zurück**. Das sollten auch Politiker:innen aus der Geschichte gelernt haben.

¹⁴ Siehe dazu etwa die Presseaussendung des Sicherheitssprechers der FPÖ *Gernot Darmann* zum Fall Anna vom 17.11.2025, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251117_OTS0104/fpoe-darmann-fall-anna-freispruch-als-freibrief-fuer-naechste-straftat. Doch auch die Verteidigungsministerin *Claudia Tanner* hat sich in ihrer Stellungnahme vom 30.9.2025 zum Fall Anna nicht gerade ruhmvoll verhalten, <https://www.heute.at/s/bin-fassungslos-ministerin-zu-fall-anna-sophia-120134162>.

¹⁵ Siehe dazu das beeindruckende Geständnis eines Insiders in der Wochenzeitung Falter vom 31.3.2026, <https://www.falter.at/zeitung/20260331/die-spaete-reue-eines-pedo-hunters>.

¹⁶ <https://www.krone.at/4127017>.

Es liegt an uns, die wir diese Zeit nicht miterleben mussten, aus dem Erinnern und Gedenken zu lernen. Wir müssen **aktives Erinnern und Gedenken** betreiben, indem wir uns **mutig gegen die Diskreditierung der Demokratie äußern**, die **bloß auf Mehrheiten setzt und Grund- und Menschenrechte ausklammert**. Gelegenheiten dazu haben wir genug. Im kommenden Jahr wird es in Oberösterreich Wahlen geben. Es ist zu erwarten, dass Integration und „Leitkultur“ Wahlkampfthemen sein werden. Dabei wird es vorwiegend darum gehen, dass eine Mehrheit in populistischer Weise ihr „Leitkultur-Verständnis“ anderen aufdrängt und damit Menschen wegen ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung ausgrenzt. Gleichzeitig sind meist genau diese Menschen nicht wahlberechtigt, dürfen damit auch nicht mitentscheiden und können sich kaum wehren.

Unser Handeln aus dem Erinnern und Gedenken muss dazu führen, dass wir uns nicht an solchen Diskussionen der Ausgrenzung beteiligen, sondern von der Politik als **alleinige Leitlinie** den programmatischen **Grundsatz** der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einfordern: **„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“**. Wir brauchen ein **bedingungsloses „Ja“ zur Würde des Menschen**, die unteilbar ist. Das braucht es zur Stärkung unserer liberalen Demokratie. Dieses bedingungslose „Ja“ sollten wir anlässlich der Befreiung vom Nationalsozialismus aussprechen und von der Politik einfordern.

Danke für das gemeinsame Bekenntnis zum bedingungslosen „Ja“ zur Würde des Menschen, das heute an diesem Ort bei diesem Gedenken von den hier Anwesenden abgegeben wird.